

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**

und

dem **BKK- Landesverband NORDWEST**
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

wird der nachfolgende

46. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

vereinbart:

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

1. In § 5 wird der folgende Absatz 4 neu gefasst:

„(4) Die KV Hamburg ist rechnungsbegleichende Stelle nach § 44 Abs. 6 Bundesmantelvertrag.

Materialien, welche im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung angewandt und/oder verbraucht werden, sind nur dann als Sachkosten auf dem Behandlungsausweis (Abrechnungsschein) abrechnungsfähig, wenn sie nicht in den berechnungsfähigen Leistungen des EBM (unter anderem Kosten nach 7.1 EBM) enthalten sind, nicht zu den Kosten nach 7.2 EBM zählen und nicht in der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung aktuell gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung als Sprechstundenbedarf definiert sind. Des Weiteren ist eine Sachkostenabrechnung dann im Rahmen der Plausibilitätsprüfung zu beanstanden, wenn der Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem abgerechneten Material nicht gegeben ist.

Bei der Rechnungslegung gegenüber den Krankenkassen erfolgt die Darstellung im Formblatt 3 unter Kto. 400 Kapitel 90 Abschnitt 2 mit der Pseudoziffer 90000.

Im Einzelfallnachweis (EFN) ist mit Wirkung ab der Rechnungslegung für das 4. Quartal 2017 an für jeden Sachkostenartikel das Freitextfeld beginnend mit dem Preis (2 Dezimalstellen), gefolgt von einem eindeutigen Trennungszeichen, zu befüllen.

Die Betriebskrankenkassen sind berechtigt, die Kosten im Einzelfall zu überprüfen. Dazu wird die KVH auf Verlangen die Originalbelege vom Arzt anfordern und der Betriebskrankenkasse vorlegen (Einsichtnahme). Die Betriebskrankenkasse ist berechtigt, alternativ zur Einsichtnahme gegen Kostenerstattung die Übermittlung von Kopien zu verlangen.“

2. Es wird der nachfolgende Absatz 4a neu angefügt:

„Die Verordnung des Sprechstundenbedarfs erfolgt auf dem Vordruckmuster 16. Gemäß der jeweils aktuell gültigen Vereinbarung über die Umlage des Sprechstundenbedarfs wird der in Hamburg auf das BKK System entfallende Umlageanteil zu Lasten der zahlungsverpflichteten jeweils betroffenen Betriebskrankenkassen über den BKK Landesverband NORDWEST in Rechnung gestellt. Dies gilt entsprechend für Impfstoffkosten gemäß der Vereinbarung über die Verordnung von Impfstoffen zur Sofortanwendung in der vertragsärztlichen Praxis.“

3. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Hamburg, den 15.11.2017

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

Protokollnotiz

zum 46. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

1. Die KV Hamburg wird den rubrizierenden Vertragspartnern vor Lieferung der Einzelfallnachweise gem. § 5 Absatz 4 das eindeutige Trennungszeichen für die Bezeichnung im Freitextfeld zur Kenntnisnahme übermitteln und diesen Umstand bei nächster Gelegenheit in einen Nachtrag zum Gesamtvertrag mitaufnehmen.
2. In diesem Fall wird die Protokollnotiz um eine beispielhafte Darstellung ergänzt.
3. Im Falle der Übermittlung von Kopien finden für eine angemessene Kostenerstattung die jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Der gegenseitige Datenaustausch erfolgt über sFTP-Server, sobald dies in der Richtlinie zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen nach § 106d SGB V verpflichtend aufgenommen wurde. Eine gesonderte Vertragsanpassung ist sodann nicht notwendig.

4. Die Plausibilitätsprüfung umfasst die Prüfung, ob die in Ansatz gebrachten Sachkosten mit Blick auf die erbrachten Leistungen plausibel sind. Dies umfasst keine Prüfung dahingehend, ob der Ansatz der Sachkosten ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich war und ob sie das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.